

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen. Der Jahresabschluss 2014 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.12.2015 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO NW ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2014. Der Jahresabschluss 2014 weist einen Fehlbetrag von 4.107.879,71 € aus. In der Haushaltssatzung 2014 war ein Fehlbetrag von 4.674.545,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2014 um 566.665,29 € besser ausgefallen als geplant.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. In der Haushaltssatzung 2014 war ein Fehlbetrag von insgesamt 4.674.545,00 € eingeplant. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2014 schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 4.107.879,71 € ab. Damit müssen 566.665,29 € weniger aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden, als in der Haushaltssatzung 2014 geplant war.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2014 hervorgebracht.